

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und
Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des
Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **33 (1936)**

Heft 8

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Stimmrechtsentzuges gegenüber einem Familienhaupt rechtfertigt sich die Berücksichtigung der Unterstützungen an alle minderjährigen Kinder, also die Zugrundelegung der rechtlichen Familieneinheit; denn das Versagen der väterlichen Unterhaltspflicht ist die ausschließliche Ursache der Belastung der Öffentlichkeit durch einzelne Kinder. Die Belastung der Öffentlichkeit wird auf ihre Ursache zurückgeführt, und das ergibt als Folgerung die Einstellung des Familienhauptes im Stimmrecht. Anders bei der Anwendung des Art. 1, Abs. 2. Hier ist das finanzielle Interesse des Wohnkantons des Familienhauptes ausschlaggebend. Nur soweit mit einer Belastung des Wohnkantons gerechnet werden muß, kommt den Unterstützungen an Familienglieder eine Bedeutung zu. Zur Familie werden daher nur die Kinder gerechnet, die vom Gesichtspunkt des Wohnkantons aus zur Familie gehören, also nur die Kinder, die durch ein tatsächliches Band mit dem Familienhaupte verbunden sind und mit ihm unterstützt werden müssen. Inwieweit ein rechtliches Band noch weitere Glieder umfassen würde, interessiert den Wohnkanton in keiner Weise, wenn die Frage der Konfordsatsbelastung zur Entscheidung steht.

Wir kommen derart auf dem Wege der kritischen Gesetzesauslegung (Ermittlung der ratio legis) zum nämlichen Ergebnis wie unmittelbar vorher durch bloße juristische Konstruktion. Letztere verbot uns, Tatsachen auf die Unterstützungseinheit einwirken zu lassen, die außerhalb der Unterstützungseinheit liegen. Nach Ermittlung der ratio legis bestätigt es sich, daß die Nichtbeachtung dieses Verbotes dem Sinn und Zweck des Art. 1, Abs. 2, zuwiderlaufen würde. Wir sind damit auf zwei grundsätzlich verschiedenen Wegen der Gesetzesauslegung zum nämlichen Ziele gelangt, was offenbar beweist, daß es das richtige ist.

Bundesrätliche Entscheide

in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konfordsates betr. wohnörtliche Unterstützung.

LXX.

Der Heimruf (Art. 14) bildet eine Ausnahme zum Verbote der armenrechtlichen Heimschaffung (Art. 13, Abs. 1) und darf nach allgemeinem Rechtsgrundsatz nicht ausdehnend interpretiert werden. Der Heimruf ist nur zulässig, wenn der Unterstützungsbedürftige entweder der dauernden Versorgung in einer Anstalt oder in einer Familie bedarf oder dauernd unterstützungsbedürftig ist und nachgewiesen werden kann, daß die Unterstützung in der Heimat im Interesse des Unterstützungsbedürftigen vorzuziehen ist. Die beiden letzten Voraussetzungen müssen gleichzeitig gegeben sein. (Luzern contra Uri i. S. Adalbert Joseph K. von S. (Uri), wohnhaft in Luzern, vom 1. April 1936.)

Begründung:

Die erste Voraussetzung des Heimrufs (dauernde Anstaltsbedürftigkeit) ist nach den ärztlichen Berichten bei K. nicht vorhanden.

Dauernde Unterstützungsbedürftigkeit muß dagegen allerdings angenommen werden. „Dauernd“ heißt in diesem Zusammenhange nicht „lebenslänglich“, sondern bedeutet lediglich den Gegensatz zu bloß vorübergehend; da K. eine, mehrere Monate dauernde Kur benötigte, kann von bloß vorübergehender Unterstützungsbedürftigkeit nicht gesprochen werden (in dem angeführten bundesrätlichen Entscheid betr. Josefine Blank ist näher ausgeführt, daß und warum bei der Versorgungsbedürftigkeit der Begriff „dauernd“ ein anderer ist als bei der bloßen Unterstützungsbedürftig-

keit, so daß dauernde Versorgungsbedürftigkeit bloß dann anzunehmen ist, wenn deren Ende nicht abzusehen ist; es wird auf die Ausführungen in jenem Entscheide: Luzern gegen Uri vom 13. Aug. 1935, verwiesen.).

Ist dauernde Unterstützungsbedürftigkeit vorhanden, so ist der Heimruf zulässig, wenn er im Interesse des Unterstützungsbedürftigen vorzuziehen ist. Daß dies im Falle K. nicht zutrifft, ist ohne weiteres klar. K. hätte im Falle des Heimrufs auf die Sanatoriumskur verzichten müssen, die zur Heilung seines Leidens und vielleicht zur Rettung seines Lebens unumgänglich notwendig war.

Selbst wenn das Konkordat nicht ausdrücklich bestimmen würde, daß der Heimruf nur zulässig sei, wenn er im Interesse des Unterstützungsbedürftigen liege, könnte im vorliegenden Falle der Heimruf nicht gutgeheißen werden. Es ist selbstverständliche und stillschweigende Voraussetzung des ganzen Konkordates, daß dieses der Verwirklichung einer angemessenen, zweckmäßigen und humanen Armenpflege dienen soll. Den Grundsätzen einer solchen Armenpflege widerspricht es aber, wenn man einem Schwerkranken die nötige Pflege verweigert. In besonderem Maße trifft dies zu gegenüber einem Tuberkulösen, dessen richtige Behandlung eine Lebensfrage ist.

Das finanzielle Interesse des Heimatkantons oder der Heimatgemeinde in solchen Fällen entscheiden zu lassen, wäre konkordatswidrig. Der Hinweis auf die finanziellen Schwierigkeiten armer Gemeinden ist allerdings an sich nicht unberechtigt; es darf auch in dieser Hinsicht auf den bundesrätlichen Entscheid im Falle Josefine Blank verwiesen werden. Das Konkordat ist eine Abmachung zwischen Kantonen, nicht zwischen Gemeinden; die konkordatsgemäße Beitragspflicht liegt dem Kanton, nicht einer Gemeinde ob. Was die Gemeinde dabei zu leisten habe, bestimmt nicht das Konkordat, sondern die innere kantonale Gesetzgebung (vgl. Art. 6 des Konkordates). Ist eine Gemeinde der Konkordatsleistung nicht gewachsen, dann ist es Sache des Kantons, das Nötige zu tun.

Der Rekurs wird gutgeheißen, der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Uri vom 11. Juni 1935 aufgehoben. Adalbert Josef K. ist von den Kantonen Luzern und Uri konkordatsgemäß zu unterstützen.

Bern. Unterstützungsspflicht der Gemeinde. „Ein Unterstützungsbedürftiger kann nicht verlangen, daß die Gemeinde für ihn Kur- und Arztkosten bezahle, für die sie nicht Gutsprache geleistet hat. Auf eine gegen ihre Weigerung eingereichte Beschwerde gemäß Art. 63 Gemeindegesetz könnte nur eingetreten werden, soweit es sich darum handelt, zu entscheiden, ob die Gemeindebehörde ihrer Unterstützungsspflicht in gesetzlicher Weise nachgekommen ist. Jedoch könnte dabei eine bestimmte Art oder ein bestimmtes Maß der Unterstützung nicht vorgeschrieben werden.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 27. September 1935.)

Der Tatbestand: Im Sommer 1934 mußte Frau B. in S. auf Veranlassung des Arztes eine Erholungskur machen, die ihr Pfarrer Z. ermöglichte, ohne daß die Gutsprache der zuständigen Armenbehörde eingeholt wurde. Seither sind weitere Rechnungen von Ärzten usw. entstanden, die dem Sekretär der Armenbehörde übergeben wurden, welche die Bezahlung ablehnte. Daraufhin kam es zum erstinstanzlichen Entscheid des Regierungsrates.

Aus den Motiven:

Das Rechtsbegehren der Frau B., es sei die Armenbehörde S. zur Bezahlung der auf ihren Namen ausgestellten Rechnungen zu verpflichten, kann nicht geschützt werden. Nach den Akten steht fest, daß S. nie um Gutsprache angegangen worden war und auch nie solche geleistet hat.

Gemäß Art. 81 A. u. N. G. ist die Geltendmachung von Unterstützungsansprüchen